

88/AE

der Abg. Böhacker, Haller und Kollegen .
betreffend Grenzgängerregelung, Doppelbesteuerungsabkommen mit der BRD

Im derzeit gültigen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 4.10.1954 BGBl. 221/1955 iV mit dem Erlaß vom 7.10.1986, GZ 040101/72 - IV/4/86 wird der Grenzgänger folgendermaßen definiert:

Als Grenzgänger im fiskalischem Sinne wird angesehen, wer - entweder innerhalb einer 30 km.- Grenzzone in der BRD arbeitet - bzw. in einer 30 km - Grenzzone in Österreich seinen ständigen Wohnsitz hat.

Außerdem ist es Voraussetzung, daß der Grenzgänger nicht mehr als an 45 Tagen im Jahr seine Tätigkeit außerhalb der definierten Grenzzone ausübt.

Das bedeutet, daß ein innerhalb dieser Zonen und Zeiträume wohnender und arbeitender österr. Steuerpflichtiger in Österreich seine Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zu besteuern hat, womit bei unbeschränkter Steuerpflicht u.a. auch Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden können.

Hingegen können Grenzgänger, die Einkünfte aus öffentlichen Kassen beziehen, die Grenzgängerbestimmung des Art 9 Abs 3 DBA-BRD, welche das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat einräumt, nicht in Anspruch nehmen, da bei diesen ausnahmslos der Staat das Besteuerungsrecht hat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Dieser Personenkreis könnte lediglich über ein Verständigungsverfahren gem. Art 1 9 DBA-BRD in den Genuß von steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten kommen.

Derzeit werden immer mehr Grenzgänger, die öfter als 45 Tage im Jahr außerhalb der Grenzzone ihre Tätigkeit ausüben, zur Steuerleistung in der BRD herangezogen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um geringfügige Überschreitungen dieser 30 km Grenzzone durch Zustellfahrten, vorübergehenden Tätigkeiten in Zweigbetrieben oder um weiter reichende Dienstreisen handelt.

In diesen Fällen unterliegt der österr. Grenzgänger in der BRD der beschränkten Steuerpflicht. Das bedeutet : .

- die höchste steuerklasse
- keine Absetzmöglichkeiten und
- ein erhöhter administrativer Aufwand -

Abgesehen davon entgehen dabei dem österr. Staat wegen der mit der BRD ausverhandelten Befreiungsmethode Steuereinnahmen.

Der Grenzgänger-Verband sieht darin eine grobe Verletzung des Gleichheits-Grundsatzes, da dieser Personengruppe weder in Österreich noch in der BRD Absetzmöglichkeiten eingeräumt werden.

Gerade nach dem EU-Beitritt, der eine wesentlich gesteigerte Mobilität des Arbeitskräfteeinsatzes mit sich brachte, spricht einiges dafür, die Bindung der Grenzgängerregelung an die 30-km Zone gegenüber der BRD überhaupt aufzugeben und ausschließlich auf die tägliche Rückkehr an den Heimatort abzustellen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehend

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen: .

"Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, Verhandlungen mit der BRD dahingehend aufzunehmen, daß Artikel 9 Absatz 3 Z 1 des Doppelbesteuerungsabkommens mit der BRD eratzlos gestrichen werde."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.